



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2375  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.748/0006-V/2/b/2017  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**46/13**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 10. Mai 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Wettengesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und, insoweit dieser die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 11. Juli 2017.

Gegenstand des Gesetzesbeschlusses ist sowohl § 14 des Wettengesetzes, der eine Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes vorsieht, als auch jene Bestimmungen, auf die in § 14 Bezug genommen wird.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Vorarlberg  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Sachbearbeiterin  
KALANJ

DW  
202853

Ihre GZ/vom  
PrsG-140-15/LG-346  
12. Mai 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. Juni 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

14. Juni 2017  
Der Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
DROZDA